

Über die Gemeinde	Eingangsvermerk der Gemeinde
an die untere Baurechtsbehörde	Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Kenntnisgabeverfahren

nach § 51 Abs.1 und 2 LBO

- Bauvorlagen -

Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet.

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma ¹, Anschrift, Telefon, E-Mail ², Fax ²

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

3. Bauvorhaben

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung
 Gebäudeklasse ³

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Bestätigungen des/der Entwurfsverfassers/in nach § 11 Abs. 1 und 3 LBOVVO

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail ², Fax ²

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

² Angabe freiwillig

Bauherr/in

Als Entwurfsverfasser/in bestätige ich:

- 4.1 Für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben liegen die Voraussetzungen für das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vor.
- 4.2 Die erforderlichen Bauvorlagen habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung und der nach § 15 Abs. 3 bis 5 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr (§ 2 LBOAVO), verfasst.

4.3 Ich bin bauvorlageberechtigt

- als Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO, Architektenliste
- als Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO, Architektenliste
- als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO, Liste der Ingenieurkammer
- als

Nr.
Nr.
Nr.

mit **Bauvorlagenberechtigung** nach

- § 43 Abs. 4 LBO
- § 43 Abs. 7 LBO, Verzeichnis der Ingenieurkammer
- § 43 Abs. 8 LBO, Verzeichnis der Ingenieurkammer
- § 77 Abs. 2 LBO

<input type="checkbox"/> § 43 Abs. 5 LBO
Nr.
Nr.

Entwurfsverfasser/in

Datum, Unterschrift

5. Bestätigungen des/der Lageplanfertigers/in nach § 11 Abs. 2 und 3 LBOVVO

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail ², Telefon ², Fax ²

5.1 **Als Lageplanfertiger/in bestätige ich:**

Den Lageplan für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst; insbesondere die Vorschriften über die Abstandsflächen und die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten.

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

	Bauherr/in
5.2	<input type="checkbox"/> Der Lageplan braucht nach § 5 Abs. 1 LBOVVO nicht von einem/r Sachverständigen erstellt werden. <input type="checkbox"/> Ich bin Sachverständige/r nach § 5 Abs. 2 LBOVVO.
Lageplanfertiger/in	Datum, Unterschrift
6. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 1 LBOVVO	
6.1	Ich habe Herrn / Frau Name, Vorname, Anschrift, E-Mail ² , Telefon, Fax ² des/der Verfassers/in des Standsicherheitsnachweises
mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.	
Bauherr/in	Datum, Unterschrift
6.2	Ich bin Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben. <input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor. Ich erfülle die Qualifikationsanforderungen nach <input type="checkbox"/> § 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO (Bauingenieur/in mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren.) <input type="checkbox"/> 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO (Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.) Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein. <input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen nicht vor. Hinweis: Der/Die Bauherr/in hat gem. § 17 LBOVVO eine prüfende Stelle nach § 4 BauPrüfVO (z. B. eine/n Prüfingenieur/in für Baustatik) mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.
Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises	Datum, Unterschrift
7. Anlagen:	
Bauvorlagen (Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LBOVVO.)	
7.1	- fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom
7.2	- fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom
7.3	- fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
Sonstige Unterlagen	
7.4	<input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen - 1-fach - Der/Die Bauherr/in ist verpflichtet, den statistischen Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Der Bauzustand zum Jahresende sowie die Baufertigstellung sind dem Statistischen Landesamt auf den entsprechenden Vordrucken mitzuteilen (Hochbaustatistikgesetz und die Vollzugsverwaltungsvorschrift hierzu), die das Statistische Landesamt dem/der Bauherrm/in direkt zusendet.

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

08/600/0144/16 W. Kohlhammer GmbH (17030)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dg@kohlhammer.de

Bauherr/in

Hinweis zum barrierefreien Bauen:

Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 35 Abs. 1 und § 39 LBO sind zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekannt gemachten Normen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2.

Hinweise zum Baubeginn:

- Der/Die Bauherr/in hat vor Baubeginn Grundriss und Höhenlage von Gebäuden auf dem Baugrundstück durch eine/n Sachverständige/n festlegen zu lassen; dies gilt nicht in den Fällen nach § 20 LBOVVO.
- Die Technischen Angaben über die Feuerungsanlagen (Vordruck) sind dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in vor Baubeginn vorzulegen.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o. ä., z. B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentl. Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

8. Bestätigungen des/der Bauherrn/in, Bauleiter/in-Erklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO

8.1 Ich habe folgende/n Bauleiter/in bestellt:

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail ², Telefon, Fax ² des/der Bauleiters/in

Ich erkläre die Übernahme der Bauleitung.

Bauleiter/in

Datum, Unterschrift

Ich habe keine/n Bauleiter/in bestellt (§ 42 Abs. 3 LBO).

8.2 Ich bestätige, dass ich die Bauherrschaft für das angeführte Vorhaben übernommen habe.

Bauherr/in

Datum, Unterschrift

9. Datenschutz - Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der/die Bauherr/in hierzu seine/ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

ja nein

an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung

an Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des/der Bauherrn/in zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

Bauherr/in

Datum, Unterschrift

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!